

Friedhofssatzung
für die Friedhöfe des
Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg

Inhaltsübersicht

0. Änderungen	3
I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	4
§ 2 Verwaltung des Friedhofs	4
§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung	4
II. Ordnungsvorschriften	
§ 4 Öffnungszeiten	5
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	5
§ 6 Gewerbliche Arbeiten	6
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	
§ 7 Anmeldung der Bestattung	6
§ 8 Säрге	7
§ 9 Ruhezeit	7
§ 10 Ausheben der Gräber	7
§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen	7
IV. Grabstätten	
§ 12 Allgemeine	8
§ 13 Reihengrabstätten	9
§ 14 Wahlgrabstätten	9
§ 15 Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten	10
§ 16 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten	11
§ 17 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte	12
§ 18 Registerführung	12
V. Gestaltung der Grabstätten	
§ 19 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	12
§ 20 Gestaltungsvorschriften	13
§ 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	13
§ 22 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	14
§ 23 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung	14

§ 24 Fundamentierung und Befestigung	15
§ 25 Unterhaltung	15
§ 26 Entfernen von Grabmalen	15
§ 27 Künstlerisch und historisch bedeutsame Grabstätten	16

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines	16
§ 29 Gärtnerische Gestaltungsvorschriften	17
§ 30 Vernachlässigung	17
§ 31 Grabpflegevereinbarungen	18

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32 Benutzung der Leichenhallen	18
§ 33 Trauerfeiern	18

VIII. Schlußbestimmungen

§ 34 Zuwiderhandlungen	19
§ 35 Haftung	19
§ 36 Gebühren	19
§ 37 Öffentliche Bekanntmachung	19
§ 38 Inkrafttreten	20

Anlage

Friedhofssatzung

für die Friedhöfe des

Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg

In Kraft getreten am 1. Februar 1999

0. Änderungen

Folgende Änderungssatzungen wurden bis zum 29.11.2018 beschlossen und in der vorliegenden Fassung eingearbeitet

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Kirchenaufsichtliche Genehmigung vom	Art der Veröffentlichung	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Inkrafttreten
1	1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung gem. Beschluss der Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes vom 26.11.2015	10.12.2015	Amtl. Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg am 22.12.2015; dauerhafte Bereitstellung auf der Internetseite des Gesamtverbandes	§1 §9 §12 §26 §38	Abs.1 und 2 geändert; Abs 3 u. 4 entfallen Geändert Neu eingefügt: d) – f) Geändert Geändert	1.1.16
2	2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung gem. Beschluss der Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes vom 30.11.2017	11.12.2017	Amtl. Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg am 29.12.2017; dauerhafte Bereitstellung auf der Internetseite des Gesamtverbandes	(1) Überschrift §1 §3 §17	Geändert Geändert Geändert Ergänzt um (2)	1.1.18
3	3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung gem. Beschluss der Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes vom 29.11.2018	6.12.2018	Amtl. Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg am 28.12.2018; dauerhafte Bereitstellung auf der Internetseite des Gesamtverbandes	§3 §17	Abs. 3a eingefügt Abs. 2. und 3. Neu eingefügt	1.1.19

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den vom Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg getragenen Neuen Friedhof Harburg und für den Friedhof Wilstorf, Am Frankenberg 46 in ihrer jeweiligen Größe .

(2) Sie dienen der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinden des Ev.-Luth Gesamtverbandes Harburg sowie sonstiger Personen. Die Friedhöfe erfüllen keine Monopolfunktion.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt öffentlichen Rechts.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, sonstigen kirchlichen Bestimmungen und allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Aufgaben können die Friedhofsträger einen Ausschuß beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung ist das Kirchliche Friedhofs- und Gartenamt in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisamt Harburg.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund oder wichtigem kirchlichen Interesse geschlossen und entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Träger kann nach vorherigem Beschluss der zuständigen Organe und vorliegender kirchenaufsichtlicher Genehmigung die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte, Ruhefristen und ggf. eine Pietätsfrist abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten durchzuführen.

(5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absätze 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.

(7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind öffentlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Berechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich zu benachrichtigen.

§ 3 (a)

Außerdienststellung des Friedhofs Wilstorf, am Frankenberg

Durch Beschluss der Verbandsvertretung vom 29.11.2018 wird der Friedhof Wilstorf, am Frankenberg zum 31.12.2043 geschlossen. Auf dem Friedhof Wilstorf, am Frankenberg soll ab dem 1.1.2044 nicht mehr bestattet werden. Ab dem 1.1.2019 werden nur noch Nachbelegungen für bestehende Nachbelegungsrechte zugelassen.

Grabstellen, bei denen zum 1.1.2019 keine Ruhefristen eingehalten werden müssen, fallen dem Friedhofsträger entschädigungslos zu. Zwischenzeitlich zurückgegebene und freiwerdende Grabstellen dürfen nicht neu abgegeben werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechts zur Vorratssicherung ist nicht möglich

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist in der Regel durchgehend für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlaß kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
- c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) auf dem Friedhof zu zelten, zu lagern, zu angeln, Lärm zu erzeugen, zu spielen oder Sport zu treiben,
- h) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Führhunde.

j) Pflanzen zu entnehmen, soweit dies nicht im Rahmen der Grabpflege geschieht. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Auf dem Friedhof darf nur solche gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofs dient.

(2) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragssteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer oder Handelskammer nachzuweisen.

(4) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Die Zulassung setzt voraus, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(7) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten und unter Wahrung der Würde des Ortes durchgeführt werden.

(8) Sofern die Friedhofsverwaltung selber gewerbliche Arbeiten, z.B. in der Grabpflege, durchführt, ist eine klare Trennung von den hoheitlichen Aufgaben zu beachten.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der vorgeschriebenen Unterlagen drei Werktage vor der Beisetzung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt auf Antrag den Zeitpunkt und den Ort für eine Trauerfeier oder eine Bestattung fest. Für den geordneten Ablauf der Trauerfeier und der Dekoration im Feierraum werden vom Friedhofsträger verbindliche Regelungen vorgegeben.

(3) Eine Benutzerordnung für die Friedhofskapelle kann erlassen werden.

§ 8 Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen oder umweltschädlichen Stoffen hergestellt noch damit ausgelegt sein.

(2) Die Särge einschließlich Beschläge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,80 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 1 der Hamburger Bestattungsverordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt25 Jahre

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt. Für den Aushub können Nachbargrabstätten in Anspruch genommen werden, ohne dass es hierzu einer Mitteilung an deren Nutzungsberechtigte bedarf. Der vorherige Zustand auf den in Anspruch genommenen Grabstätten ist wiederherzustellen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Totenruhe soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Friedhofsträger einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind stets unzulässig.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige

Nutzungsberechtigte. Die Kosten für Umbettungen und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten, benachbarten Grabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten müssen vorher gehört werden.

(5) Durch eine Umbettung wird die Ruhezeit, gegebenenfalls auch die Nutzungszeit auf der alten Grabstätte, beendet. Auf der neuen Grabstätte beginnt die Ruhezeit nach § 9 neu.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können sie auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte sind keine Umbettungen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Der Friedhofsträger beschließt einen Gestaltungsplan, der in seiner jeweiligen Fassung bei der Friedhofsverwaltung einzusehen ist.

(5) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(6) Die Grabstätten werden angelegt als

- a) Reihengrabstätten für Sargbestattungen
- b) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnenhain / Urnengemeinschaftsanlage.

(7) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

a) Grabstätten für Sargbestattung :

bei Sarglängen bis 1,20 m : Länge: 1,50 m, Breite: 0,80 m

bei Sarglängen über 1,20 m : Länge: 2,50 m, Breite: 1,00 m

b) Urnengrabstätten: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

c) Urnenhain: Größe: 0,25 m x 0,25 m

d) Eichenhain: Größe 0,4 m x 0,4 m

e) Rosenhain: Größe 0,4 m x 0,4 m

f) Staudenhain: Größe 0,4 m x 0,4 m

Bei der Neuvergabe von Nutzungsrechten an abgelaufenen Grabstätten, die diesen Maßen nicht entsprechen, kann es bei den bisherigen Abmessungen bleiben.

(8) Wo die Anlage es gestattet, kann bei Wahlgrabstätten Nebenland für Anpflanzungen zugewiesen werden. Dieses Nebenland ist dann Bestandteil der Grabstätte.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden. In Ausnahmefällen kann auf Sarg-Grabstätten ein Kindersarg bis zu einer Länge von 1,00 m zusätzlich beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

(4) Verfügungsberechtigt ist der Auftraggeber bzw. dessen Beauftragter oder Rechtsnachfolger.

§ 14 Wahlgrabstätten Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In besonders begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben.

(2) Die Maße der einzelnen Wahlgrabstätte richten sich nach § 12 (7). Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Sargbestattungen darf nur ein Sarg bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu vier Urnen bestattet werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen bestattet werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen im Sinne des § 16 (2) bestattet. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, welche sonstigen Personen auf der Wahlgrabstätte beigesetzt werden können.

(5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Urkunde erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet.

(6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Grabbriefes nach Zahlung der in der Gebührenordnung hierfür festgelegten Gebühr.

(7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die Wahrung der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(9) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks oder sonstiger normativer Regelung nicht möglich ist.

(10) Ein Nutzungsrecht kann auch erworben werden an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten. Über die Einhaltung der Auflagen zur Erhaltung der Grabstätten durch die zuständige Denkmalbehörde wird mit dem Erwerber ein spezieller Vertrag geschlossen, der die Auflagen enthält. Der Vertrag bindet den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht.

§ 15 Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten

(1) Die Dauer des Nutzungsrechtes richtet sich nach § 9. Es kann verlängert werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat selbst für einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird nach § 14 (7) bekanntgemacht.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabstellen sowie das nach §12 Absatz 8 zugewiesene Nebenland. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

§ 16 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung sein Nutzungsrecht nur einer natürlichen Person (keiner Erbengemeinschaft) übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten erforderlich.

(2) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung über die Weitergabe getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten nach vorheriger Zustimmung über:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
- c) auf die Ehegatten der ehelichen und nichtehelichen Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Ehegatten der Stiefkinder,
- f) auf die Enkel,
- g) auf die Ehegatten der Enkel,
- h) auf die Eltern,
- i) auf die Geschwister,
- k) auf die Stiefgeschwister,
- l) auf die Großeltern,
- m) auf die Verschwägerten,
- n) auf die Kinder der Geschwister,
- o) auf die Geschwister der Eltern,
- p) auf die Kinder der Geschwister der Eltern,
- q) auf die Verlobte / den Verlobten,
- r) auf die Lebensgefährtin / den Lebensgefährten.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigte. Sind keine Angehörigen vorhanden, so kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auch auf andere Personen übertragen, wenn ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Grabstätte nachgewiesen werden kann.

(3) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen

Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

(4) Der Nachfolger im Nutzungsrecht ist an die Benennung von Beisetzungsberechtigten durch vorherige Nutzungsberechtigte gebunden.

(5) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 17 Alte Grabnutzungsrechte/ Erbgrabstätten

(1) Alte Grabnutzungsrechte bzw. Erbgrabstätten sind auf Friedhofsdauer vergebene Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen. Sie unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die alten Nutzungsrechte auf dem Neuen Friedhof Harburg – sofern sich nicht ein früherer Zeitpunkt nach der früheren Friedhofsordnung ergibt - mit Ablauf des 1.1.2015 erloschen sind und die Erbgrabstätten auf dem Friedhof Wilstorf mit Ablauf des 31.12.2018 erlöschen, nicht jedoch vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(2) Neue Nutzungsrechte für Erbbegräbnisse werden nicht mehr vergeben.

(3) Nach dem 31.12.2018 bestehende Nachbelegungsrechte auf dem Friedhof Wilstorf sind in dieser Satzung in §3 (2) Außerdienststellung des Friedhofs Wilstorf geregelt.

§ 18 Registerführung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, detaillierte Lagepläne, ein topographisches Grabregister und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Der Erwerber eines Nutzungsrechtes wird vor dem Erwerb durch die Friedhofsverwaltung auf die Wahlmöglichkeiten hingewiesen und bestätigt seine Entscheidung schriftlich.

§ 20 Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden im Gesamtplan ausgewiesen.

(3) Der Friedhofsträger erlässt im Gestaltungsplan je nach Grabart Bestimmungen für die Grabgestaltung. Diese sind Grundlage der Genehmigung.

(4) Jegliche Ausschmückung der Gräber durch Grabmale aller Art, Einfassungen, Einfriedungen, Pforten usw. sowie Abänderungen, Nachschriften oder Instandsetzungen der auf einer Grabstätte vorhandenen Gegenstände dieser Art in Bezug auf Form, Farbe und Schrift bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Antrag ist mit maßstabgerechten Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung vor Anfertigung oder Ausführung einzureichen.

Er hat zu enthalten:

- Grundriß, Vorder- und Seitenansicht, soweit erforderlich auch Rückansicht des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen im Maßstab 1 : 10
- Angaben über:
 - Konstruktion, Material und Bearbeitung, vorgesehene Fundament und dessen Abmessungen in Breite x Stärke x Tiefe,
 - Art und Form der Ornamente u. Symbole und deren Platzierung,
 - Wortlaut der Inschriften und deren Platzierung,
 - Art der Schrift und der Farbgebung,
(Schriftzeichnung: 2-3 Buchstaben in Originalgröße).

(6) Die Friedhofsverwaltung kann mit Rücksicht auf den Ort der Aufstellung, auf dessen Nachbarschaft oder auf bereits vorhandenen Grabschmuck besondere Auflagen für die Gestaltung der Grabmale machen.

§ 21

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Jedes einzelne Grabmal sollte so gestaltet sein, dass es mit den Nachbarsteinen einer Grabanlage harmoniert. Durch Form und Inschrift sowie durch christliche Sinnzeichen kann es den Betrachter zum Verweilen und zur Besinnung anregen und Trost, Hoffnung, Zuversicht und Andenken an den Verstorbenen zum Ausdruck bringen. Durch individuelle Gestaltung wird es in seiner Aussage auch die Einmaligkeit jedes Menschen deutlich machen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Ganzflächige Grababdeckungen sowie Findlinge werden nicht zugelassen.

(3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:

- a) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein.

Bronze, Messing und Blei sind nur in natürlichem Ton zugelassen. Silber- und Goldschrift sowie sandgestrahlte Schrift sind unzulässig.

- b) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern.

(4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Soweit Bestimmungen des Gestaltungsplanes dem nicht entgegenstehen, kann zu einem stehenden Grabmal je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen. Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 0,12 m stark sein. Liegende Grabmale müssen mindestens 0,10 m stark sein und dürfen nur mit der zur Abwässerung nötigen Neigung verlegt werden.

(5) Auf Grabstätten für Sargbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden und liegenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten (in Stelenform) bis 0,30 m²
- b) auf einstelligen Wahlgrabstätten
bei einer äußersten Breite 0,50 bis 0,40 m²
- c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50 bis 0,85 m²
- d) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und besonderer Lage nach den Bestimmungen des Gestaltungsplanes.

(6) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale bis 0,30 m²
- b) auf Urnenwahlgrabstätten bis 0,30 m²
- c) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage nach den Bestimmungen des Gestaltungsplanes.

Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht übersteigen.

(7) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung, zugelassen werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 22

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Entsprechend dem Gesamtplan kann der Friedhofsträger besondere Vorschriften im Gestaltungsplan erlassen. Diese werden den Nutzungsberechtigten auf Wunsch ausgehändigt.

§ 23

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

(1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und der Errichtung vorzuweisen.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Nach Ablauf der Frist kann der Friedhofsträger die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale und andere Gegenstände müssen so aufgestellt sein, dass sie dauernd verkehrs- und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.

(2) Der Friedhofsträger erlässt Richtlinien für die Errichtung von Grabmälern in Anlehnung an die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks.

§ 25

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel hat der Verantwortliche innerhalb von vier Wochen ab Aufforderung beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierüber durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verfügungsberechtigten, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verfügungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Verfügungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 26

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen grundsätzlich durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragte entfernt und gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über und werden vernichtet oder verwertet. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, abgeräumte Grabmale aufzubewahren. Dem Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Die Gebühr für das Entfernen wird, nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung, grundsätzlich bei Aufstellung des Grabmales erhoben. Will der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstigen baulichen Anlagen selbst entfernen, hat er dies dem Friedhofsträger drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die Entfernung des Grabmals einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstigen baulichen Anlagen sind dann vom Nutzungsberechtigten zu

tragen. Die zu Beginn der Benutzung entrichtete Gebühr für das Entfernen wird den Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger erstattet.

(3) Für Grabmale, die vor dem 1.1.2016 errichtet wurden und für die somit noch keine Gebühren für die Entfernung von Grabmalen einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen gezahlt wurde, gelten nachfolgende Regelungen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 der Friedhofssatzung handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 27

Künstlerisch und historisch bedeutsame Grabstätten

Künstlerisch und historisch bedeutsame Grabstätten und Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Sie unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

VI.

Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28

Allgemeines

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christlicher Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind bei Reihengrabstätten die Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein. Die gärtnerische Erstanlage und jede spätere wesentliche Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(4) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung Bestandteile des Friedhofs. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden. Die Verwaltung ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(6) Entsprechend dem Gesamtplan wird bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften die Grabanlage und Grabpflege je nach Abteilung ganz oder teilweise von der Friedhofsverwaltung ausgeführt, bei Abteilungen mit Pflanzbeet mit jahreszeitlich wechselnder Bepflanzung ist die Pflege des Blumenbeetes durch den Nutzungsberechtigten auszuführen oder zu veranlassen.

(7) Bei der Grabpflege dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen, nicht angewandt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 29

Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten sollen durch gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofs beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätte werden in den Belegungsplänen getroffen.

(2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Grabstätten dürfen nicht mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder Friedhofsanlagen beeinträchtigen.

(3) Nicht gestattet ist die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffblumen, Kunststoffpflanzen, Pflanzenanzuchtbehältern aus Kunststoff, Kunststoffbänken, Einfassungen oder Schrittplatten aus Kunststoff sowie Grababdeckungen mit Beton, Kies, Steinsplitt, Terrazzo, Teerpappe und anderes.

(4) Grabvasen sind in die Erde einzulassen. Die Verwendung von Blechdosen, Einkochgläsern, Flaschen oder ähnliches für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 30

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verfügungsberechtigte (§ 28 Absatz 2) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte oder eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung statt dessen die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung oder ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen oder der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn betreffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Geschieht das nicht, so ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(3) Die Kosten der Rasenpflege der eingeebneten Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der Ruhefrist zu tragen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

(5) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und ist kein Nutzungsberechtigter vorhanden oder kein Angehöriger zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so kann die Friedhofsverwaltung die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasen- oder Staudengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

§ 31 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann nach Maßgabe der kirchlichen und staatlichen Vorschriften Grabpflegevereinbarungen mit dem Nutzungsberechtigten abschließen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32 Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung benutzt werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens vor der Überführung zur Trauerfeier oder zur Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen oder ähnlich gefährlichen übertragbaren Krankheit gelitten hat, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden kann, so sind die Leiche und der Sarg entsprechend zu kennzeichnen. Diese Särge sind nach Möglichkeit in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzubewahren. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 33 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Die christliche Grundausrüstung in der Kapelle darf nicht verändert werden.

(2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Der Friedhofsträger kann die Benutzung auf Glieder der evangelischen Kirche und auf Glieder einer Religions- gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen, Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, beschränken.

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden in den Fällen nach § 32 Absatz 3 oder wenn der Zustand der Leiche dieses nicht zuläßt.

(5) Nicht gestattet ist die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffblumen und Kunststoffpflanzen.

(6) Die Verwendung von Tonaufnahme- und Tonwiedergabevorrichtung ist in Einzelfällen zugelassen. Voraussetzung ist die Zustimmung des verantwortlichen Pastors bzw. Redners der Trauerfeier. Die Meldung an die Gema ist von dem Auftraggeber bzw. seinem Beauftragten vorzunehmen.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 34

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

§ 35

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Der Friedhof oder Friedhofsteile können zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von der Friedhofsverwaltung vorübergehend gesperrt werden.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 37

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und aller Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

**§ 38
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **1. Februar 1999** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung des Kirchengemeindeverbandes Harburg vom 15. Juni 1938, die Friedhofssatzung des Gesamtverbandes Harburg und der Kirchengemeinde Sinstorf vom 1. Januar 1990 außer Kraft.

Diese Friedhofssatzung wurde am **5. November 1998** vom Verbandsausschuss des Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg,

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Harburg hat sie am 7. Dezember 1998 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 22.12.1998

Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg

Der Verbandsausschuss

Vorsitzender

Mitglied

Timm

(L. S.)

Wulf

Hamburg, den 22.12.1998

Der Kirchenkreisvorstand

- Der Propst -

J. F. Bollmann

(L. S.)

Anlage zu § 23 und §24

I Maße der Fundamente

a) Urnengräber mit einem stehenden Grabmal

B r e i t e : Breite des Grabmales oder Sockels

S t ä r k e : 25 cm

T i e f e : 60 cm

Betongüte : B 15 - 0/ 32 - K 2 geschüttet

b) Einzelgräber mit einem stehenden Stein

B r e i t e : Breite des Grabmales oder Sockels

S t ä r k e : 30 cm

T i e f e : 80 cm

Betongüte : B 15 - 0/32 - K 2 geschüttet

c) Mehrstellige Gräber mit einem stehenden Stein

B r e i t e : Breite des Grabmales oder Sockels

S t ä r k e : 34 cm

T i e f e : 10 cm unter Sargsohle (180 cm)

Betongüte : B 15 - 0/32 - K 2 geschüttet

II Werden Grabmale beantragt, deren Fundamente von diesen Standardmaßen abweichen, ist ein Fundamentplan mit dem statischen Nachweis der Standsicherheit einzureichen.

Alle Vorschriften über das Errichten von Grabmalen auf dem Neuen Friedhof, dem Sinstorfer Friedhof sowie dem Friedhof Am Frankenberg sind Mindestnormen. Zusätzlich sind die jeweils gültigen Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzhauerhandwerkes sowie die gültigen DIN-Normen und die jeweils geltenden Vorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft einzuhalten.

